

## Auszug aus FORVM bei Context XXI

(<http://contextxxi.org/im-namen-der-menschenrechte.html>)

erstellt am: 27. Februar 2020

Datum dieses Beitrags: Juli 1991

# Im Namen der Menschenrechte

Am 23. Mai, um halbneun, wurde Österreich vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verurteilt, wegen Verletzung des fairen Verfahrens (Artikel 6, einstimmig) und der Meinungsfreiheit (Artikel 10, 16 zu 3 Stimmen, unter den Gegenstimmen der österreichische Richter).

Die Republik wird Strafe, Gerichts-, Privatanklage- und Verteidigungskosten zurückzahlen müssen, die in den acht Jahren des Verfahrens – mit seiner hübschen Analogie zur Causa Haider – zu tragen waren. Hier Ausschnitte aus dem Public Hearing vom 19.11.1990 in Straßburg.

■ GERHARD OBERSCHLICK ■ HANNES TRETTER

## Hannes Tretter, Rechtsbeistand

Sehr geehrter Herr Präsident, Hoher Gerichtshof!

Die vorliegende Beschwerde gibt Anlaß, eine ältere Rechtsprechung österreichischer Gerichte aus dem Jahre 1937 wieder in Erinnerung zu rufen, die die Freiheit der Meinungsäußerung weit mehr respektiert hat als die gegenwärtige strafgerichtliche Praxis in Österreich. Dieser Praxis ist die Beachtung jener Kultur verlorengegangen, die sich mit der gesellschaftsgestaltenden Kraft des Rechtes auseinandersetzt und sich nicht scheut, auch Nichtjuristen in die Diskussion rechtlicher Fragen miteinzubeziehen. Große gesellschaftskritische Literaten wie etwa Karl Kraus

haben diese Tradition gepflogen. Die kritischen Kommentare Karl Kraus' zu aufsehenerregenden Strafverfahren seiner Zeit — so zum Beispiel »Sittlichkeit und Kriminalität« — sind berühmte Beispiele dieses Genre. Ich sehe den Beitrag der österreichischen Zeitschrift »FORVM«, deren Herausgeber der Beschwerdeführer dieses Verfahrens ist, als Fortsetzung dieser Tradition.

Aus einer modernen Perspektive betrachtet, erfüllte der Beschwerdeführer mit dieser Veröffentlichung der von ihm verfaßten Strafanzeige, die zu seiner Verurteilung führte, keine andere Aufgabe, als sie derzeit in der Diskussion über die Funktion des Rechts in der Gesellschaft gefordert wird: nämlich die Rechtsordnung und Rechtspraxis im Sinne einer „offenen Gesellschaft der Norminterpreten“ öffentlich stärker als bisher zu diskutieren, um die Kraft ihrer Legitimität zu erhöhen.

Dazu zählt auch die kritische Auseinandersetzung mit sozial- und rechtspolitischen Vorschlägen von Politikern auf einer juristischen Ebene. Wenn vom hohen Gerichtshof die Meinungsfreiheit als eines der fundamentalen Rechte einer demokratischen Gesellschaft verstanden wird, so muß ihr gerade in der rechts- und sozialpolitischen Diskussion ein besonders hoher Stellenwert eingeräumt werden. Rechtliche Bewertungen müssen — selbst wenn sie ungewöhnlich erscheinen sollten oder mit der herrschenden Rechtsprechung nicht in Einklang stehen — frei geäußert werden dürfen, soweit sie auf keinen falschen Tatsachen gegründet sind. Ebenso muß es jedermann freistehen, seine Meinung - in welcher Form auch immer, wenn auch im Rahmen

der allgemeinen Gesetze — frei zu äußern.

In keiner Bestimmung der österreichischen Rechtsordnung ist es verboten, den Inhalt einer Strafanzeige wiederzugeben, soweit dadurch nicht allfällige Geheimhaltungspflichten verletzt werden. Die Medien werden von offizieller Seite mit Informationen versorgt und es bestehen — wie auch die österreichischen Gerichte zutreffend ausführen — keine rechtlichen Einwände dagegen, über die Einbringung einer Strafanzeige und deren Inhalt zu berichten. Es ist wohl keine fairere Form der Berichterstattung denkbar, als die wortgetreue Wiedergabe einer Strafanzeige, die der Beschwerdeführer selbst verfaßt hat und die sich — entgegen der Stellungnahme der Republik Österreich — einer gewählten Ausdruckweise bediente, keine Polemik und keine Beschimpfungen enthielt, sondern auf einer intellektuellen Ebene und auf sachliche Art und Weise — wenn auch ungewöhnliche — juristische Kritik enthielt, wie man sich anhand der Lektüre der Strafanzeige überzeugen kann. Jedermann hatte somit die Möglichkeit, nicht nur die Tatsache der Einbringung der Strafanzeige zu erfahren, sondern auch den Gedankengang und das juristische Werturteil, die Subsumtion eines sozialpolitischen Vorschlags unter einen gesetzlichen Tatbestand nachzuvollziehen. Daß dabei ausführliche rechtliche Auffassungen unterbreitet wurden — wie die Republik Österreich mißbilligend moniert — gereicht dabei dem Beschwerdeführer nicht zum Nachteil.

## Gerhard Oberschlick, Beschwerdeführer

Herr Präsident, Hoher Gerichtshof, wert-  
er Prozeßgegner, geehrter Delegué.  
Bitte zu entschuldigen, daß ich ein  
wenig Lampenfieber habe, ich bin nicht  
gewohnt, vor so einem Gremium  
aufzutreten und bin eher ein einfacher  
Schreiber als ein Speaker.

Ich befinde mich in der seltsamen Lage,  
daß jenes Land, beziehungsweise jene  
Republik, die ich selber publizistisch  
und auch im Ausland als ihr Bürger zu  
repräsentieren vermeine, hier mein  
Prozeßgegner ist und mir feindlich ge-  
genüber steht. Feindlich sage ich deswe-  
gen, weil in dem jüngsten Schriftsatz  
der Republik drinnen steht, ganz  
wortreich und ergreifend: Dr. Cortella  
sei ja nicht der Referent gewesen; und  
auf die Frage, ob vielleicht bei dem  
Beschuß vom 31. Mai, nach dem Sie hi-  
er fragen, und ob nicht vielleicht noch  
andere gesetzlich ausgeschlossene  
Richter später am Urteil mitwirkten —  
das wird sorgfältig umgangen, ich ver-  
mute, daß man das an der Stelle, die  
diesen Schriftsatz ausgearbeitet hat, lie-  
ber nicht nachgeprüft hat und lieber im  
Akt nicht nachgesehen hat. Der Repub-  
lik ist gewiß das Protokoll auch dieser  
Beschußfassungssitzung bekannt, ich  
nehme doch an, daß so etwas existiert.

Ich möchte mir erlauben, wenn Sie es  
gestatten, aber das will ich Ihnen über-  
lassen, noch etwas zu der aus meiner  
Sicht grundsätzlichen Problemstellung,  
vor der ich damals stand, als ich den ge-  
genständlichen Artikel schrieb, für den  
ich nun seit 6 Jahren verurteilt bin. Soll  
ich dazu etwas sagen?

*Präsident Ryssdal:* You could.

*G. O:* In aller Kürze. Um es kurz zu  
machen, muß ich ein klein wenig aus-  
holen, denn mein Text hat sich auf eine  
Äußerung bezogen des damaligen Ge-  
neralsekretärs der »Freiheitlichen Partei  
Österreichs«. Diese Äußerung traf in  
eine historische Schnittstelle, und zwar  
in jene Schnittstelle in einem laufenden  
Wahlkampf. Es war eine politische  
Äußerung zur Gewinnung von Wähler-  
stimmen in einem Wahlkampf, wo am  
rechten Rand jener Partei eine Grup-  
pierung aufgetreten war, die dasselbe  
gefordert hatte wie der Generalsekretär  
im Gegenzug, nur völlig radikal. Also

die Abschaffung der Familienbeihilfe  
für alle Ausländer und die Verdop-  
pelung der Familienbeihilfe für alle in-  
ländischen Kinder. Während der Gene-  
ralsekretär der »Freiheitlichen Partei« ja  
so halbherzig, also halb und halb, an  
50% Erhöhung für die Inländer und  
50% Verminderung für die Ausländer  
gedacht hat. Er hat diesen Vorschlag ge-  
tan, weil er fand, daß die Abtreibungs-  
raten bei den Österreicherinnen aus fi-  
nanziellen Gründen so hoch wären,  
wobei er wohl meinte, daß das bei Gas-  
arbeitern nicht so schlimm ist. Das  
(war) gezielt auf den rechten Rand sein-  
er Partei, um den zu stabilisieren und  
dort Wählerstimmen zu gewinnen, und  
nicht an diese rechtsradikale Auslän-  
der-Halt-Bewegung, die mittlerweile  
verboten ist, um dorthin nicht Wähler-  
stimmen zu verlieren.

Die »Freiheitliche Partei« hat sich en-  
twickelt aus ehemaligen Nazis, unter-  
mischt von vorzeigbaren Altliberalen.  
Darunter honorable Personen, denen  
ich meine Achtung keineswegs versa-  
gen will. Und die damalige »Frei-  
heitliche Partei« galt insgesamt als liber-  
al, im Unterschied zu vorher und im Un-  
terschied zu heute.

Es handelte sich ganz eindeutig um ein  
Incentive, das er da lancierte, das im  
Dritten Reich ein wesentlicher Pfeiler  
der Ideologie war, nämlich der Unter-  
scheidung zwischen In- und Auslän-  
dern, zwischen deutschen Staatsbürg-  
ern — Reichsbürgerschaft war geplant  
— und solchen, die man eigentlich bin-  
nen kürzester Zeit draußen haben  
wollte, soweit man sie nicht umge-  
bracht hat oder umzubringen beab-  
sichtigt hatte. Was die österreichischen  
Gerichte, insbesondere das Oberlandes-  
gericht, getan haben, war das Verbot,  
im Grunde nicht nur, etwas zu subsu-  
mieren unter das Verbotsgesetz, son-  
dern es war im Grunde ja das Verbot,  
nicht nur eine Meinung hierüber, ob es  
sich hier um eine nationalsozialistische  
Wiederbetätigung oder so was han-  
delte, um einen Verstoß gegen das Ver-  
botsgesetz, nicht nur eine Meinung  
darüber zu äußern, in einer scharfen  
oder strafanzeiglichen Form, sondern es  
bedeutet ja in Wirklichkeit das *Verbot*,  
*überhaupt historisch zu vergleichen*. Denn  
wehe, man kommt bei einem his-  
torischen Vergleich einer Äußerung mit  
anderen Zeiten und Äußerungen von da-

mals zu dem Schluß, es handle sich um  
etwas ganz Ähnliches, vielleicht um das  
Gleiche im Kern, dann sagt man es und  
dann ist es verboten.

Ich habe mich historisch, bevor ich die  
Strafanzeige geschrieben habe, kundig  
gemacht, ich habe mich auch juristisch  
kundig gemacht, und zwischen der  
Äußerung und der Publikation ver-  
strichen mehr als drei Wochen und in  
diesen drei Wochen habe ich vergeblich  
darauf gewartet, daß ich das gar nicht  
publizieren und einbringen muß, weil  
ich eigentlich erwartet hatte, daß in  
Österreich, in den österreichischen Zei-  
tungen, und daß österreichische Politik-  
er diese Äußerung zum Anlaß einer  
großen Erregung nehmen und dies  
auch angreifen. Dies ist nicht gesche-  
hen.

Die Republik Österreich beruht in ihrer  
Gründung auf einem, man sagt gerne:  
„antifaschistischen Grundkonsens“. Aus-  
druck und Basis jenes Grundkonsenses  
ist ein Verfassungsgesetz, das sehr kurz  
nach Kriegsschluß herausgekommen  
ist, es ist das Verfassungsgesetz vom 8.  
Mai 1945 über das Verbot der NSDAP  
kurz: Verbotsgesetz, wo im § 3 drinsteht:  
„es ist jedermann untersagt, sei es  
auch außerhalb“ bestimmter genannter  
Organisationen, „für die NSDAP oder  
ihre Ziele irgendwie“ sich zu betätigen.

Und nun muß es mir erlaubt sein, daß  
ich subsumiere: eine Äußerung eines  
Generalsekretärs in einer politischen, in-  
ländischen Situation unter die Frage: ist  
das eine Betätigung im Sinne „ihrer  
Ziele irgendwie“, nämlich der NSDAP,  
nämlich die Reinigung eines Inlandes,  
von Ausländern nämlich, die hier auch  
leben wollen, im Inland, und ihr Brot  
haben und die in Wirklichkeit Netto-  
Zahler sind im Rahmen der Sozialge-  
setzgebung — das betrifft Arbeitslosen-  
versicherung, Krankenversicherung und  
insbesondere Pensionsversicherung —  
sie sind Netto-Zahler, ich habe das da-  
mals recherchiert, es handelt sich um  
mehrere Milliarden Schilling jährlich,  
die sie netto mehr zahlen, als sie heraus-  
nehmen, weil in der Pension sind sie  
meistens nicht mehr da, wenn sie arbeit-  
slos sind, werden sie ohnehin abge-  
hoben, es handelt sich um Spielmate-  
rial, um menschliche Arbeitstiere, die  
benutzt werden, wenn man sie braucht,  
und wenn man sie nicht braucht,  
schickt man sie weg, und während man

sie braucht, wird ihnen von ihrem Lohn, der nicht so gewaltig hoch ist, genügend abgezogen, um die Sozialkasse des Staates zu füllen und nicht mehr für sie zu verwenden, weil dazu kommen sie nicht. Das mache ich jetzt gar nicht zum Vorwurf, das ist aber eine Situation, in der nur Rechtsradikale, sage ich, verlangen können, daß die möglichst bald wieder raus müssen und nicht einmal die Familien nachholen dürfen, wie der Generalsekretär in der mündlichen Hauptverhandlung zu Protokoll gegeben hat.

Ich bin also der Meinung gewesen, daß eine Justiz, die ihrerseits bei Bekanntwerden einer solchen Äußerung nicht von sich aus tätig wird, hierfür zur Rede zu stellen ist. Meine Strafanzeige war auch gemeint als Zuredestellung eines Justizapparates, dessen früherer Chef, das war also ein früherer Justizminister, in meiner eigenen Zeitschrift, die damals nicht mir gehörte, einen Artikel geschrieben hat: „Die Republik“, war der Titel, „die Republik hat einen Schlußstrich gezogen“ und damit meinte er: Schluß mit der Nachtragerei und Strafverfolgung von ehemaligen Nationalsozialisten und so etwas.

Es ist schon länger her, das war in der Mitte ungefähr der 60iger Jahre. Eine solche Gesinnung ist in diese Justiz eingesickert und der antifaschistische Grundkonsens, auf den wir uns so gern berufen — und wir haben ja immer noch das Verfassungsgesetz — dieser antifaschistische Grundkonsens existiert nur noch in der folgenden Form: Wir haben den Grundkonsens, und den habe ich gebrochen — und dafür, sage ich, bin ich bestraft worden —, daß wir ein Verbotsgesetz vorweisen können zum Beweis, daß es bei uns kaum noch nationalsozialistische Gesinnungen, deren Äußerungen oder Betätigungen gibt; der Beweis dafür liegt darin, daß es so wenige Verurteilungen gibt, weil die Republik, jedenfalls die Justiz, hat weitgehend von sich aus, so gut sie kann, einen Schlußstrich gezogen und verurteilt lieber die, die auf Ähnlichkeiten mit damals hinweisen.

Ich habe mir diese Krawatte, Hohes Gericht, eigens für Sie ausgeborgt, und zwar nicht, um Ihnen zu schmeicheln, sondern um eine Konvention, an der mir nichts liegt, nicht unnötig zu durchbrechen. Ich bin aber nicht bereit, in

meiner Zeitschrift einen Text, den ich so meine, ein Argument, das ich so meine, irgendwie zu verkleiden, zu maskieren, wie um eine Krawatte umzubinden einem Text, einer politischen Abwägung. Bei mir gibt es nicht die einfache Beschimpfung, sondern bei mir gibt es die Tatsachenbehauptung, und die Tatsachenbehauptung war, der Generalsekretär hat diesen Satz gesagt, diese Äußerung getan. Und wie ich das qualifiziere, sage ich, ist meine Sache, und da binde ich kein Mascherl daran. Und wenn ich das nicht darf, dann ärgere ich mich. Sage ich eine Tatsache, dann will ich sie subsumieren dürfen, wie ich will, und ich glaube, in diesem Fall nicht einmal falsch.

Ich ersuche also zusätzlich den Hohen Gerichtshof, der Republik Österreich aufzutragen, den Beschwerdeführer, also mich, zu rehabilitieren und zwar ordentlich rechtsförmig. Begründung: ich bin der Meinung, wenn es der Sowjetunion zumutbar scheint, Opfer des Stalinismus zu rehabilitieren und alte Gerichtsurteile aufzuheben, so muß das auch der Republik Österreich, in gelinderen Fällen zum Glück, möglich sein, einen Irrtum nicht nur auf den Kopf zu bekommen, sondern auch ordentlich rechtsförmig aus der Welt zu schaffen.

## Aus der Befragung

*Richter Matscher (Ö):* Herr Oberschlick, Sie sagten, im März 83 sei, zur Zeit der Äußerungen sei Wahlkampf gewesen. Was für ein Wahlkampf war das? Bundesrat? ...

*G. O.:* Für den Nationalrat.

*Richter Matscher:* 1983 waren Nationalratswahlen?

*G. O.:* Ja, ja, ja.

*Richter Matscher:* Das kommt mir eigenartig vor. Ich glaube fast nicht. Ich wüßte nicht. Wir hatten Nationalratswahlen 1990, 1986, 1982. 1983 weiß ich\* von Nationalratswahlen nichts. Vielleicht von Landtagswahlen, vielleicht Gemeindevahlen, aber Nationalratswahlen meines Wissens nicht.

*G. O.:* Das läßt sich noch klären. Wenn Sie es wünschen, können wir es jetzt aus den Unterlagen klären, ich müßte dazu etwas dabei haben.

*Richter Matscher:* Das ist kein Problem, das läßt sich eindeutig klären. Ich war

nur überrascht, weil Sie es gesagt haben. Mir ist es nicht bekannt, ich kann es nicht ausschließen, aber es klang mir fremd. Haben Sie zufällig ein Exemplar der Nummer des FORVMs vom 20. April 1983 da?

*G. O.:* Ich habe keine komplette Ausgabe da.

*Richter Matscher:* Aber gibt es eine solche?

*G. O.:* Ja.

*Richter Matscher:* Könnten Sie mir eine schicken?

*G. O.:* Ja — wenn Sie mich dispensieren können; es herrscht ein Verbreitungsverbot, dessen formelle Aufhebung ich von der Republik Österreich gleichfalls verlange. Ich darf diese Ausgabe eigentlich nicht weitergehen. Die inkriminierte Seite hat die Kommission in dem Report dankenswerter Weise veröffentlicht, unter Schwärzung des Namens des angezeigten FPÖ-Generalsekretärs, und ich habe mir erlaubt, diese Wiederverlautbarung aus Straßburg in meiner Zeitung wieder abzdrukken. Aber der Rest der Zeitung mit den Artikeln, die damals drinnen waren, die sind leider verboten, die darf ich nicht verbreiten. Das ist eine Schweinerei.

*Richter Matscher:* Ja, gut, das verstehe ich.

\*) Bei der Nationalratswahl vom 24. April 1983 verlor Kreisky die absolute Mehrheit, worauf er die Weichen für eine kleine Koalition stellte, um sich hernach grollend aus der Politik zurückzuziehen. Unsere Strafanzeige gegen den FPÖ-General war als (Pagina-Zeile: ) „Stammbuchblatt für Kleinkoalitionäre“ erschienen.

**Gerhard Oberschlick:** Herausgeber der Print-Ausgabe des FORVM 1986-1995 und der Online-Ausgabe hier.

Lizenz dieses Beitrags

Copyright

© Copyright liegt beim Autor / bei der Autorin des Artikels

**Beachten Sie auch:**

- **Einladung zur Beweisaufnahme**  
(<http://contextxxi.org/einladung-zur-beweisaufnahme.html>)
- **Entsorgung der Geschichte**  
Jörg Haider als Festredner  
(<http://contextxxi.org/entsorgung-der-geschichte.html>)

- **Herr Doktor Jörg Haider**  
(<http://contextxxi.org/herr-doktor-jorg-haider.html>)
- **Wiener Landesgericht: Kurzer Prozeß**  
**Im Namen der Republik**  
(<http://contextxxi.org/im-namen-der-republik-4690.html>)
- **P.S: „Auch“, nicht „statt“**  
(<http://contextxxi.org/p-s-auch-nicht-statt.html>)

- **P.S: „Trottel“ statt „Nazi“**  
(<http://contextxxi.org/p-s-trottel-statt-nazi.html>)
- **Respekt, Anerkennung und auch Ansporn**  
(<http://contextxxi.org/respekt-anerkennung-und-auch.html>)